

Ortsgruppe Regensburg 07 und 68

Im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. – Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Haus- und Benutzungsordnung

1. Grundsatz

Die Übungsplätze der SV-Ortsgruppe Regensburg 07 und 68 stehen allen Mitgliedern grundsätzlich zur Verfügung.

SV Mitglieder anderer Ortsgruppen und Gäste sind willkommen. Sie bedürfen zur Platzbenutzung, wenn dies nicht in einer besonderen Einladung zum Ausdruck kommt, der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Übungsleiters/Ausbildungswartes. Der Ausbildungswart oder sein Vertreter/in hat dann selbstverständlich auch anwesend zu sein.

2. Platzbenutzung außerhalb festgesetzter Übungsstunden

Mitglieder (keine Gäste) dürfen auch außerhalb der festgesetzten Übungsstunden den Übungsplatz benutzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Ausbildung ihrer Hunde notwendig ist. Diese Zeiten werden aber auf absolute Einzelfälle beschränkt, genaustens geprüft und bedürfen zur Platzbenutzung der Zustimmung des Vorsitzenden und/oder des Ausbildungswartes. Zudem hat der Vorsitzende, der Ausbildungswart oder deren Vertreter anwesend zu sein. Da dies aber schwer zu realisieren ist wird es die absolute Ausnahme bleiben.

Ausnahmen sind:

- zur Vorbereitung auf die Teilnahme an Prüfungen und Turnieren oder
- im Einzelfall „Nachhilfe“ wenn extreme Ausbildungsmängel vorhanden sind (hier ist dann der Ausbildungswart bzw. Vertreter sowieso anwesend).

Es kann also an Mitglieder, die sich auf einen Wettkampf vorbereiten eine befristete Sondergenehmigung (2 Wochen vor der Prüfung) erteilt werden. Diese legen der Vorsitzende und der Ausbildungswart zusammen mit den Betroffenen fest.

Die Ausnahmeregelungen gelten für den gesamten Bereich der Ortsgruppe. Dies kann somit auch nicht dadurch umgangen werden das am unteren nicht eingezäunten Platz trainiert wird.

Hier sollte auch bedacht werden dass es sich bei diesen doch großzügigen Sonderbehandlungen um einen echten Vertrauensbeweis handelt, der dementsprechend auch gewürdigt werden sollte.

3. Hausrecht auf Übungsplätzen

Der Übungswart oder dessen Vertreter üben auf den Plätzen das Hausrecht aus. Dies gilt auch beim Üben außerhalb der festgesetzten Übungsstunden. Während der festgesetzten Übungsstunden soll von diesem Hausrecht allerdings nur in gebotenen Fällen und im gebotenen Umfang Gebrauch gemacht werden.

4. Tierschutzgerechte Ausbildung

Die Ausbildung von Hunden auf den Übungsplätzen aller Ortsgruppen hat unter strenger Beachtung des Tierschutzes zu erfolgen. Die Ausbildung muss stets sowohl art- als auch tierschutzgerecht sein.

Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz sind ebenso strikt einzuhalten, wie die Bestimmungen, die sich aus den Satzungen, den Beschlüssen, den Prüfungsordnungen und Ausbildungshinweisen des SV ergeben.

Die Verwendung von Stachelhalsbändern zur erleichterten und bequemen Ausbildung sowie sonstige Methoden, die unnötige Schmerzen beim Tier verursachen, sind unzulässig. Die Verwendung angespitzter Stachelhalsbänder ist in jedem Fall verboten und kann nach Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

Die Verwendung von sogenannten Elektro-Reizgeräten bei der Ausbildung ist tierschutzwidrig und deshalb grundsätzlich nicht gestattet.

5. Platzhygiene

Hundeführerinnen und Hundeführer sind für die Reinhaltung der Plätze verantwortlich. Vor der Platzbenutzung ist den Hunden ausreichend Auslauf zu gewähren. Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, sind auf den Übungsplätzen unverzüglich zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet, Hunde in der Nähe der Übungsplätze zu pflegen, insbesondere zu bürsten, wenn dadurch der Übungsplatz auch durch Verwehungen verunreinigt werden kann.

Läufige Hündinnen dürfen auf Übungsplätzen nur mit Zustimmung des Ausbildungswarts genommen werden. Seinen diesbezüglichen Weisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

7. Allgemeine Hygiene

Das Benutzen sämtlicher sanitärer Einrichtungen ist so zu gestalten dass im Anschluss jeder diese wieder uneingeschränkt benutzen kann.

8. Allgemeine Sicherheitsvorsorge

Auf folgenden Geländeteilen und bei folgenden Situationen besteht Leinenpflicht:

- im gesamten eingezäunten Vereinsgelände
- Parkplatz
- unterer Trainingsplatz wenn dieser als Trainingsplatz benutzt wird
- wenn es die Situation erfordert um weder das Training zu stören noch andere Hunde und Hundeführer zu gefährden.

Außerhalb des eingezäunten Übungsplatzes, dem Vereinsheim und dem Parkplatz, z.B. auf dem nicht eingezäunten Vereinsgelände und den Spazierwegen rund um das Vereinsheim sind alle Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder der Übungsbetrieb gestört noch Hundehalter, Gäste oder die Nachbarschaft verletzt oder belästigt werden können.

Auf die Einhaltung wird dringlichst hingewiesen.

Während des Trainings auf dem Übungsplatz ist dies dann natürlich gemäß Ausbildungswart entsprechend den Erfordernissen zu regeln.

Alle sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und insoweit auch zur Unterstützung des Übungsbetriebes verpflichtet. Dies beinhaltet auch den sportlichen Umgang gegenüber anderen Trainingsteilnehmern und z. B. Anfängern – hier ist während des Trainings oder einer Prüfung im Allgemeinen das Gassigehen mit seinem Hund entlang des Zaunes oder gar des Trainierens am Zaun zu unterlassen. Hierzu wurde zudem auch noch eine bestimmte Strecke gemäht und freigehalten.

Das Mitbringen von Hunden ins Vereinsheim oder unter der Überdachung ist nur den Welpen oder körperlich eingeschränkten sowie alten Hunden vorbehalten.